

Protokoll der Besprechung „Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung“
am 1.10.2019, 15 Uhr im MULNV

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (Anlage 1)

Die Jahre 2018/2019 haben gezeigt, dass Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung in Konkurrenz zu Entnahmen für andere Nutzungen treten und in Einzelfällen in Zukunft auch nicht auszuschließen ist, dass Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung zu einer ggfls. vorübergehenden oder auch dauerhaften Verschlechterung des ökologischen und auch chemischen Zustand eines Gewässer führen. Daher stellt sich zum einen die Frage, ob es einen Vorrang der Entnahmen für die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Wasserversorgung in Relation zu anderen Bedarfen gibt. Es stellt sich zum anderen die Frage, wie etwaige Verschlechterungen des ökologischen und/oder chemischen Zustands zu bewerten sind.

Mit diesen Fragen haben sich Wasserversorger und Zulassungsbehörden bereits in den Jahren 2018/2019 auseinandergesetzt.

Die Diskussion ergab, dass sich die Beteiligten in folgenden Punkten einig sind:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung und öffentliche Wasserversorgung (welcher Qualität auch immer) zur Befriedigung des Bedarfs von angeschlossenem Gewerbe und Industrie. Die öffentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung hat generell einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen, sie muss allerdings den Bedarf nachweisen und es muss ein tatsächlicher Nutzungskonflikt bestehen. Die öffentliche Versorgung von Industrie und Gewerbe kann an diesem Vorrang nur insoweit partizipieren, wie nachgewiesen wird, dass das eine nicht ohne das andere geht. Das ist eine Frage des Einzelfalls.

Es wird weder im WHG noch in der Literatur zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und öffentlicher Wasserversorgung klar unterschieden. Viele Ausführungen lassen erkennen, dass mit „öffentlicher Wasserversorgung“ die öffentliche Trinkwasserversorgung gemeint ist, das ist aber nicht deutlich. Auch die Regelung in § 37 Absatz 2 LWG regelt nur einen (relativen) Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung, wenn auch unter der Überschrift Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Geregelt ist auch nur die Entnahme aus Grundwasser, obwohl die öffentliche Wasserversorgung zu 60% aus Oberflächengewässern ihr Wasser bezieht. Die Regelungen des WHG zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4, 12 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 3 Nr. 10 („insbesondere die öffentliche Wasserversorgung) geben ihr keinen absoluten Vorrang verbreiteter Meinung keinen absoluten Vorrang (siehe Reinhardt, WHG § 6 Nr. 43).

Die Fachabteilung beabsichtigt angesichts der sich verschärfenden Nutzungskonkurrenzen, in § 12 LWG einen Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zu regeln. Der Vorrang gegenüber anderen Entnahmen setzt voraus, dass bei einem Nutzungskonflikt die Bedarfe nicht auf andere Weise gelöst werden können. Die Absicht muss noch mit der Hausspitze abgeklärt und der genaue Wortlaut entwickelt werden.

2. Bei Entnahmen aus Oberflächengewässern ist nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG deren Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG zu prüfen. Das gleiche gilt für Zulassungen über Abflüsse eines Gewässers in Talsperrenregelungen Gewässersystemen wie dem der Ruhr. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Für die Prüfung muss eine entsprechende Datengrundlage vorliegen. Dieser Umstand ist spätestens seit dem Jahr 2018 bewusst.

Sollte die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass die Befriedigung des Entnahmebedarf für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit seiner Wirkung auf den Abfluss oder den Wasserstand einer Talsperre mit einer Verschlechterung des ökologischen Zustand verbunden ist (ein Fall des § 31 Absatz 2 Nr. 1 WHG), ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 WHG für eine Ausnahme vorliegen. Auch das ist eine Selbstverständlichkeit. Die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigem Trinkwasser und auch zur Aufrechterhaltung der Hygiene hat Vorrang vor ökologischen Zielen.

Selbstverständlich ist aber auch, dass dann der Antragssteller die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 und 4 WHG im Einzelfall darlegen muss.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich um schwierige Verfahren handelt, die unter einem hohen Zeitdruck stehen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, dass sich Talsperrenbetreiber und Zulassungsbehörden im Vorfeld und nicht erst im akuten Fall zusammensetzen und abklären, welche Daten zur Beurteilung der ökologischen und chemischen Folgen von Abflussminderungen erforderlich sind und welche Darlegungen zur § 31 Absatz 2 Nr. 3 und 4 WHG im jeweiligen Fall – sollte tatsächlich eine Verschlechterung zu erwarten sein – erforderlich sind. Eine Vorabklärung, die eine entsprechende Vorbereitung ermöglicht, ist erforderlich, um bei Bedarf ein zügiges Verfahren zu gewährleisten. Die Erkenntnisse aus den Jahren 2018 – 2019 sind hierbei zu berücksichtigen.

Das MULNV wird die Bezirksregierungen zu einer Dienstbesprechung einladen, um nochmals auf die Erforderlichkeit solcher Absprachen aufmerksam zu machen und die Erkenntnisse auf der Regelung der Ruhr weiterzugeben. Es wird nach weiteren Erfahrungen sinnvoll sein zu überlegen, ob die Zulassungen von Talsperren angepasst werden können.



Dr. Sibylle Pawlowski